SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

1/10

102000023428

Erstellungsdatum: 07.08.2017 Überarbeitet am: 05.11.2020 Version: 1.1 / Österreich

# ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

Produktnummer (UVP) 79862156

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Verwendung Insektizid, Akarizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant SBM Life Science Austria GmbH

Gauermanngasse 2

1010 Wien Österreich

**Telefon** +49 (0)2173 89321 09

Auskunftsgebender Bereich Abteilung Qualitätssicherung

E-mail: sds@sbm-company.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer SBM +1 813-676-1669 (in deutscher und englischer Sprache)

Notrufnummer Österreich 01/406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale Stubenring 6, 1010 Wien

### **ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Nicht eingestuft, die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß der nationalen Gesetzgebung in Österreich:

Kennzeichnungspflichtig.

### Gefahrenhinweise

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

### Sicherheitshinweise

F 101 ISL ALZUICHEL IVAL EHULUEHICH. VELPACKUHU UUEL IVEHHIZEICHHUUGEUKEU DELEUHAUG	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich. V	erpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalter
---	------	------------------------------------	---

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

102000023428

Erstellungsdatum: 07.08.2017 Überarbeitet am: 05.11.2020 Version: 1.1 / Österreich

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P501 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine selbstunterhaltende Verbrennung gemäß CLP Verordnung.

### **ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

Inhaltsstoffe, sofern sie giftig oder sehr giftig sind, sind in der Giftliste sowie den laufenden Änderungs-Verordnungen angeführt bzw. nachgemeldet oder angemeldet.

Inhaltsstoffe, sofern sie giftig oder sehr giftig sind, sind in der Giftliste sowie den laufenden Änderungs-Verordnungen angeführt bzw. nachgemeldet oder angemeldet.

### 3.2 Gemische

### **Chemische Charakterisierung**

Sonstige Flüssigkeiten (AL)
Pyrethrine einschließlich Cinerine 0,005 %

### Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Name	CAS-Nr. /	Einstufung	Konz. [%]
	EG-Nr. / REACH Reg. Nr.	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Pyrethrine einschließlich Cinerine	8003-34-7 232-319-8	Acute Tox. 4, H332 Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H302 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	0,005
Propan-2-ol	67-63-0 200-661-7	STOT SE 3, H336 Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319	> 1 - < 20

### **Weitere Information**

Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt: Pyrethrine einschließlich Cinerine (8003-34-7)

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

### **ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt

aufsuchen.

**Hautkontakt** Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

102000023428

Erstellungsdatum: 07.08.2017 Überarbeitet am: 05.11.2020 Version: 1.1 / Österreich

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch

unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese nach den

ersten 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Bei

Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Verschlucken Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle

verständigen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Symptome** Keine Symptome bekannt oder erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung. Wenn eine größere Menge

aufgenommen wird, sollte eine Magenspülung nur innerhalb der ersten beiden Stunden in Betracht gezogen werden. Die Applikation von Aktivkohle und Natriumsulfat wird aber immer empfohlen. Ein

spezifisches Antidot ist nicht bekannt.

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignet Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel

oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignet Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff

oder Gemisch ausgehende

Gefahren

Im Brandfall werden gefährliche Gase gebildet.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Weitere Angaben Wenn möglich, Löschwasser mit Sand oder Erde eindämmen.

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser

oder in Wasserläufe gelangen lassen.

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vorsichtsmaßnahmen Berührung mit verschüttetem Produkt oder verunreinigten

Oberflächen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutz-

Nicht in Oberflächenwasser, Kanalisation und Grundwasser gelangen

maßnahmen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

102000023428

Erstellungsdatum: 07.08.2017 Überarbeitet am: 05.11.2020 Version: 1.1 / Österreich

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Reinigungsverfahren** Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel,

Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene

Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere

**Abschnitte** 

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

**Umgang** 

Keine besonderen Sicherheitsmassnahmen erforderlich bei der

Handhabung ungeöffneter Verpackungen; die entsprechenden Hinweise

zur Handhabung sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen. Von Hitze- und

Zündquellen fernhalten.

**Hygienemaßnahmen** Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Arbeitskleidung

getrennt aufbewahren. Nach der Arbeit sofort Hände waschen, gegebenenfalls duschen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Nicht reinigungsfähige

Kleidungsstücke vernichten (verbrennen).

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an

Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. An einem Platz

lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Vor dem Gefrieren

schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungs-

hinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (LGK)

Lagerstabilität

Lagertemperatur

< 30 °C

12

7.3 Spezifische Endanwendungen

Die Anweisungen auf dem Etikett beachten.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Grenzwerte

Inhaltstoffe	CAS-Nr.	Grenzwerte	Stand	Grundlage
Pyrethrine einschließlich Cinerine	8003-34-7	1 mg/m3 (TWA)	12 2009	EU ELV
Pyrethrine einschließlich	8003-34-7	1 mg/m3	2014	EU

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

102000023428

Erstellungsdatum: 07.08.2017 Überarbeitet am: 05.11.2020 Version: 1.1 / Österreich

Cinerine		(TWA)		SCOELS
Pyrethrine einschließlich Cinerine (Inhalierbare Fraktion.)	8003-34-7	1 mg/m3 (MAK)	09 2007	MAK (AT)
Propan-2-ol	67-63-0	2.000 mg/m3/800 ppm (MAK STEL)	09 2007	MAK (AT)
Propan-2-ol	67-63-0	500 mg/m3/200 ppm (MAK)	09 2007	MAK (AT)
Propan-2-ol	67-63-0	2.000 mg/m3/800 ppm (MAK STEL)	09 2007	MAK (AT)
Propan-2-ol	67-63-0	200 ppm (SK-ABS)		

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz Persönlicher Atemschutz ist unter den vorgesehenen

Expositionsbedingungen nicht notwendig.

Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale

Absaugung. Die Anweisungen des Herstellers des

Atemschutzgerätes betreffend Benutzung und Wartung sind zu

befolgen.

Handschutz Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf

Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die

spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr,

Abrieb und Kontaktdauer.

Verunreinigte Handschuhe waschen. Handschuhe entsorgen, wenn sie innen verunreinigt oder perforiert sind oder wenn die äußere Verunreinigung nicht entfernt werden kann. Hände regelmäßig und immer waschen vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder Gang zur

Toilette. Material

Nitrilkautschuk > 480 min

Durchlässigkeitsrate Handschuhdicke

> 0,4 mm

Richtlinie

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Augenschutz Korbbrille tragen (gemäß EN166, Verwendungsbereich = 5 oder

gleichartig).

**Haut- und Körperschutz** Standard-Overall und Schutzanzug Kategorie 3 Typ 6 tragen.

Bei dem Risiko einer signifikanten Exposition ist ein höherwertiger

Schutzanzug in Betracht zu ziehen.

Möglichst zwei Schichten Kleidung tragen: Unter einem

Chemieschutzanzug sollte ein Overall aus Polyester/Baumwolle oder

reiner Baumwolle getragen werden. Overalls regelmäßig

professionell reinigen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

102000023428

Erstellungsdatum: 07.08.2017 Überarbeitet am: 05.11.2020 Version: 1.1 / Österreich

### **ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form Flüssigkeit

Farbe weiß bis hellbeige

Geruch charakteristisch

**pH-Wert** ca. 6,1 bei 100 % (20 °C)

Flammpunkt 52 °C

Das Produkt unterhält die Verbrennung nicht.

**Dichte** ca. 0,99 g/cm³ bei 20 °C

Wasserlöslichkeit vollkommen mischbar

Verteilungskoeffizient: n-

Oktanol/Wasser

Pyrethrin: log Pow: 4,3 - 5,9

Brandfördernde

Eigenschaften

Keine brandfördernden Eigenschaften

**Explosivität** Nicht explosiv

**9.2 Sonstige Angaben** Sonstige sicherheitsrelevante physikalisch-chemische Daten sind nicht

bekannt.

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Thermische Zersetzung Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2 Chemische Stabilität Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit

gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und

Handhabung.

10.4 Zu vermeidende

Bedingungen

Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche

Materialien

Nur im Originalbehälter lagern.

10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzungsprodukte zu erwarten bei bestimmungsgemäßem

**orodukte** Umgang.

### **ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität LD50 (Ratte) > 2.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



### LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

102000023428

Erstellungsdatum: 07.08.2017 Überarbeitet am: 05.11.2020 Version: 1.1 / Österreich

Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

Akute dermale Toxizität

Keine Daten verfügbar

HautreizungKeine HautreizungAugenreizungKeine AugenreizungSensibilisierungNicht sensibilisierend.

Beurteilung Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Pyrethrin verursachte keine spezifische Zielorgan-Toxizität in Tierversuchen.

Beurteilung Mutagenität

Pyrethrin war nicht mutagen oder genotoxisch in einer Reihe von In-vitro- und In-vivo-Mutagenitätsstudien.

Beurteilung Kanzerogenität

Pyrethrin war nicht krebserzeugend in lebenslangen Fütterungsstudien an Ratten und Mäusen.

Beurteilung Reproduktionstoxizität

Pyrethrin verursachte keine Reproduktionstoxizität in einer Zwei-Generationenstudie an der Ratte.

Beurteilung Entwicklungstoxizität

Pyrethrin verursachte keine Entwicklungstoxzität in Ratten und Kaninchen.

#### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) 0,0052 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Der angegebene Wert bezieht sich auf den technischen Wirkstoff

Pyrethrin.

Toxizität gegenüber

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)) 0,012 mg/l

wirbellosen Wassertieren Expositionszeit: 48 h

Der angegebene Wert bezieht sich auf den technischen Wirkstoff

Pyrethrin.

Toxizität gegenüber

EC50 (Algen) >= 1,27 mg/l

Wasserpflanzen

Der angegebene Wert bezieht sich auf den technischen Wirkstoff

Pyrethrin.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit Pyrethrin:

Nicht leicht biologisch abbaubar

**Koc** Pyrethrin: Koc: 12472 - 74175

12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Bioakkumulation** Pyrethrin: Biokonzentrationsfaktor (BCF) 471

Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

102000023428

Erstellungsdatum: 07.08.2017 Überarbeitet am: 05.11.2020 Version: 1.1 / Österreich

Mobilität im Boden

Pyrethrin: Nicht mobil in Böden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften Pyrethrin: Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch

(PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar (vPvB) angesehen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische

Hinweise

Es sind keine anderen Wirkungen zu nennen.

### **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

#### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren. Zur Problemstoffsammelstelle bringen. Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

### **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

### Gemäß ADN/ADR/RID/IMDG/IATA nicht als Gefahrgut eingestuft.

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

14.1 - 14.5 entfällt

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

# 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Bulktransport gemäss IBC Code.

#### **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### Weitere Angaben

WHO-Klassifizierung: III (Leicht gefährlich)

Registrierungsnummer

3148-907

Melde-Nr. SDB gemäß §25,

KEINE BEKANNT

Abs. 10, Chem.V.

Gefahrklasse nach VbF E

Entfällt

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

102000023428

Erstellungsdatum: 07.08.2017 Überarbeitet am: 05.11.2020 Version: 1.1 / Österreich

### Wassergefährdungsklasse WGK 1 schwach wassergefährdend

### Anwendungsgebiet

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

SPe 4 Zum Schutz von (Gewässerorganismen/Nichtzielpflanzen) nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ein Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Assessment) ist nicht erforderlich.

### **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

### Wortlaut der unter Abschnitt 3 aufgeführten Gefahrenhinweise

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

### Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen

Gütern auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf der Strasse

CAS-Nr. Chemical Abstracts Service Nummer ECx Effektive Konzentration von x % Europäische Gemeinschaftsnummer

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

ELINCS European list of notified chemical substances

EN Europäische Norm EU Europäische Union

IATA International Air Transport Association

IBC International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous

Chemicals in Bulk (IBC Code)

ICx Inhibitorische Konzentration von x % IMDG International Maritime Dangerous Goods

Konz. Konzentration

LCx Tödliche Konzentration von x %

LDx Tödliche Dosis von x %

LOEC/LOEL Niedrigste Konzentration/Dosierung mit beobachtetem Effekt

MARPOL: International Convention for the prevention of marine pollution from ships

N.O.S./N.A.G Not otherwise specified/ Nicht anderweitig genannt

NOEC/NOEL Höchste Konzentration/Dosis ohne beobachtete statistisch signifikante Wirkung

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

RID Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## LIZETAN ZIERPFLANZEN- UND ROSEN-SPRAY AF

10/10

Erstellungsdatum: 07.08.2017 Überarbeitet am: 05.11.2020 Version: 1.1 / Österreich

TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA Zeitbezogene Durchschnittskonzentration

UN Vereinte Nationen

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

VwVwS Deutsche Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

WGK Wassergefährdungsklasse WHO Weltgesundheitsorganisation

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen den in der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 und in der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen sowie allen nachfolgenden Anpassungen. Dieses Datenblatt ergänzt die Anweisungen der Herstellerfirma, ersetzt sie aber nicht. Den darin enthaltenen Angaben wurden die zur Zeit der Erstellung des Datenblatts vorhandenen Kenntnisse zugrunde gelegt. Überdies werden Anwender an die Gefahren erinnert, die aus einer zweckfremden Verwendung des Produktes entstehen können. Die erforderlichen Angaben entsprechen der jeweils gültigen EWG-Gesetzgebung. Angesprochene Kreise werden gebeten, etwaige darüber hinausgehende nationale Anforderungen zu beachten.

Grund der Überarbeitung: Anpassung von P103 in Abschnitt 2.2.

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.